

Reglement für die Entschädigung der Behörden der Kirchgemeinde Zürich - St. Felix und Regula vom 28. November 2021

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 18 Ziff. 2. der Kirchgemeindeordnung St. Felix und Regula vom 25. April 2021 wird das vorliegende Entschädigungsreglement (ER St. Felix und Regula) erlassen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Entschädigungsreglement gilt für die Behörden (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission) und die von diesen eingesetzten Kommissionen und Abordnungen der Kirchgemeinde St. Felix und Regula. Für extern beigezogene Sachverständige gilt es nur insoweit, als diese nicht im Auftragsverhältnis mit Entschädigung nach Branchenansätzen tätig sind.

Art. 3 Entschädigungsregelung und -höhe

Die Entschädigungshöhe, einschliesslich Sitzungsgelder, Spesen oder andere Auslagen, richtet sich nach den jeweils pro Rechnungsjahr geltenden «Finanziellen Richtlinien» des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, insbesondere nach den mit diesen jeweils festgelegten Richtlinien für die Entschädigung der Behörden.

Art. 4 Sitzungs- und Taggelder

1 Massgeblicher Zeitaufwand: Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an **protokollierten** Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufwendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

2 Für Sitzungen der Kirchenpflege, der RPK, der Baukommission oder für die Teilnahme an einer RPK-Sitzung oder an der Kirchgemeindeversammlung ist (inkl. Sitzungsvorbereitung) eine zeitunabhängige Entschädigung von CHF 150.-- vorgesehen. Spezielle Sitzungen (Halbtages- CHF 300.-- oder Ganztages-sitzungen CHF 500.--) können über den freien Entschädigungskredit entschädigt werden.

Art. 5 Interne Aufteilung

1 Die behördeninterne Aufteilung der Entschädigungen erfolgt durch die Behörden in eigener Kompetenz, unter Berücksichtigung von Art. 3 und dem pro Aufgabe/Ressort angefallenen zeitlichen und sachlichen Aufwand.

2 Stellvertretungen: Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indisposition mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt die Kirchenpflege im Einzelfall fest.

Art. 6 Abschiedsgeschenk

Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 100 pro Person und pro Jahr ausgerichtet.

Art. 7 Spesenentschädigung

1 Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch am Ende des betreffenden Monats zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen den Kirchenpflege-Mitgliedern der Ressorts *Finanzen* und *Präsidium* zur Genehmigung vorzulegen.

2 Der Spesenabrechnung müssen Originaldokumente wie zum Beispiel Quittungen, quitierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege beigelegt werden.

Art. 8 Budget und Rechnung

Die gesamten Entschädigungen sind gemäss den Rechnungslegungsvorschriften des Reglements über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden, FKG) und dem geltenden Kontenplan in das Budget und die Rechnung einzustellen und werden durch die Kirchgemeindeversammlung mit diesen bewilligt bzw. abgenommen.

Art. 9 Auszahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der Entschädigungen (einschliesslich Sitzungsgelder, Spesen oder andere Auslagen) erfolgt zweimal pro Rechnungsjahr, im Juli und im Dezember.

Art. 10 Zusätzliche Bestimmungen

Von den Entschädigungen und Sitzungsgeldern gemäss Art. 3 werden die gesetzlichen Beiträge, wie AHV, ALV, IV, EO in Abzug gebracht, mit Ausnahme von Behördenmitgliedern im Rentenalter gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Art.11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2021 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Für die Kirchenpflege St. Felix und Regula

Walter Summermatter, Präsident

Willi Luntzer, Aktuar